Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920
1915

30 (22.4.1915) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Visual Library

Amtliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.

Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

№ 30. **Donnerstag, 22. April** **1915.**

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln.

Vom 12 April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Unter der Bezeichnung „Reichsstelle für Kartoffelversorgung" wird eine Behörde gebildet, die dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unterstellt ist. Sie besteht aus einem Reichskommissar als Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern Ihr steht ein Beirat zur Seite, der sich aus sechs Vertretern der Landwirtschaft und insgesamt sechs Vertretern der Städte, des Handels und der Verbraucher zusammensetzt. Der Reichskanzler ernennt den Reichskommissar und die Mitglieder der Reichsstelle und des Beirats; er erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 2. Die Reichsstelle für Kartoffelversorgung hat für die Verteilung von Kartoffelvorräten zur Ernährung der Bevölkerung im Reichsgebiete zu sorgen. Sie hat sich dabei der Hilfe der Kommunalverbände zu bedienen. In erster Linie ist der Bedarf der minderbemittelten Bevölkerung zu berücksichtigen.

§ 3. Insoweit die zur Ernährung der Bevölkerung erforderlichen Kartoffeln nicht innerhalb des Bezirks vorhanden sind, melden die Kommunalverbände den Fehlbetrag, der durch freihändigen Ankauf nicht gedeckt werden kann, unter eingehender Begründung seiner Höhe bei der Reichsstelle für Kartoffelversorgung an. Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Berechnung des Fehlbetrags aufstellen.

Ob und inwieweit die Anmeldungen der Kommunalverbände zu berücksichtigen sind, entscheidet die Reichsstelle.

§ 4 Die Kommunalverbände haben den Ersuchen der Reichsstelle Folge zu leisten. Die Reichsstelle kann insbesondere bestimmen, welche Kartoffelmengen aus einem Kommunalverband an die Reichsstelle oder andere Kommunalverbände abzugeben sind. Dabei sind, soweit die Kartoffeln im Eigentume des abgebenden Kommunalverbandes stehen, diesem die Selbstkosten zu vergüten.

Der Reichskanzler kann Grundsätze über die Verpflichtung zur Abgabe aufstellen.

§ 5. Kommunalverbände, aus denen hiernach Kartoffeln abzugeben sind, haben die Mengen, die sie nicht freihändig ankaufen können, sicherzustellen. Auch die Reichsstelle kann Kartoffelmengen sicherstellen.

Die Sicherstellung erfolgt nach den §§ 2 und 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516 mit folgenden Maßgaben:

Die Anordnung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Höchstpreisgesetzes) ist bei Landwirten nicht auf die Vorräte zu erstrecken, die zur Fortführung ihrer Wirtschaft erforderlich sind. Der Reichskanzler kann Grundsätze darüber aufstellen, welche Vorräte zur Fortführung der Wirtschaft als erforderlich anzusehen sind.

Der Besitzer ist verpflichtet, die Vorräte zu verwahren und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt; er erhält hierfür eine angemessene Vergütung, die von der Reichsstelle festgesetzt wird.

Die §§ 2 und 4 des Höchstpreisgesetzes finden gegen Besitzer von Kartoffeln auch insoweit Anwendung, als Höchstpreise nicht festgesetzt sind. Dabei treten an Stelle des Höchstpreises die Selbstkosten. Die Vorschriften im § 6 Nr. 3, 4 und 5 des Höchstpreisgesetzes finden auch in diesen Fällen Anwendung

Bei der Sicherstellung darf nicht zurückgegriffen werden auf Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung oder eines Kommunalverbandes oder der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder der Zentraleinkaufs-Gesellschaft m. b. H in Berlin stehen.

Auf Mengen, die zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, darf nicht zurückgegriffen werden, wenn diese Verträge nachweislich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind und wenn ihr Inhalt von einem der Vertragschließenden bis zum 26. April 1915 einschließlich dem Kommunalverband, in dem die zu liefernden Kartoffeln lagern, mitgeteilt ist. Der Kommunalverband hat die Mitteilung bis zum 5. Mai 1915 einschließlich an die Reichsstelle weiterzugeben. Der Rückgriff ist zulässig, wenn die Reichsstelle es genehmigt oder verlangt.

§ 6. Die Reichsstelle oder die von ihr bezeichnete Person ist berechtigt, in die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Lieferungsverträge als Erwerber einzutreten. Auf den Eintritt finden die §§ 505 bis 508, § 512 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Der Eintrittsberechtigte kann die Erklärung des Eintritts nur bis zum 31. Mai 1915 einschließlich, und wenn das Bestehen des Vertrags der Reichsstelle erst nach dem 17. Mai 1915 bekannt wird, nur binnen zwei Wochen nach dem Bekanntwerden abgeben; er hat den aus dem Vertrage Berechtigten von dem erfolgten Eintritt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7. Die Kommunalverbände haben die ihnen überwiesenen Mengen an der Verladestation abzunehmen Die näheren Bestimmungen setzt die Reichsstelle fest.

§ 8 Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Sicherstellung (§§ 5, 10) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Lagerungsorts, über

---

Durlach.

Zwangs-Versteigerung.

Freitag den 23. ds. Mts., nachmittags 2 Uhr, werde ich in Durlach — Rathaus — gegen Barzahlung im Vollstreckungswege öffentlich versteigern:
1 Kassenschrank, 1 Schreibtisch mit 2 Sesseln, 1 Schreibpult, 1 Sofa, 1 Spiegel, 1 Vertikow, 2 Klappstühle, 1 Tisch, 1 Schrank, 1 Waschkommode, 1 Bett, 1 Wanduhr, 3 Oualfässer von je 150 Liter Gehalt, 1 Handwagen.

Durlach, 20 April 1915.

Laier,
Gerichtsvollzieher.

Siefert's Haustrunk
ist der beste und natürlichste
Volkstrunk
überall eingeführt.
Einfachste Bereitung
Paket für 100 Ltr.
nur Mk. 4.—
Bessere Sorte 5.—
Patentamtl. Geschützte Marke
franko Nachnahme mit Anweisung.
Zucker auf Wunsch zum billigsten Preise.
Bell-Parmersbacher Hauptrunkstoff-Fabrik
Wilh. Siefert, Zell a. H. (Baden)
Durlach: Gustav Müller, Karlstraße 6.

Ausgabe der Scheine für den Brot- und Mehlbezug.

Die Ausgabe der Scheine zum Brot- und Mehlbezug für die Zeit vom 26. April bis 25. Mai ds. Js. erfolgt am 23. und 24. ds. im Rathaussaal in folgender Weise:

Am Freitag den 23. April ds. Js.
vormittags 8—12 Uhr an die Familien mit den Anfangsbuchstaben **A** bis mit **F**,
nachmittags 2—6 Uhr an die Familien mit den Anfangsbuchstaben **G, H** und **K**;

am Samstag den 24. April ds. Js.
vormittags 8—12 Uhr an die Familien mit den Anfangsbuchstaben **J, L** bis mit **R** und **Z**,
nachmittags 2—6 Uhr an die Familien mit den Anfangsbuchstaben **S, Sch** bis mit **W**.

Jede Familie hat zwecks Empfangnahme neuer Scheine den bisherigen grünen Heftumschlag mitzubringen und abzugeben.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Geschäfte ist unbedingt erforderlich, daß die Familien zu der für den betreffenden Buchstaben bestimmten Zeit erscheinen.

Dabei ergeht an jede Familie die Aufforderung, sich Behufs Auskunftserteilung durch ein erwachsenes Familienmitglied vertreten zu lassen.

Die neuen Scheine sind von gelber Farbe; die bisherigen grünen Scheine verlieren am 26. d. Mts. ihre Gültigkeit und dürfen von diesem Tage ab bei Strafvermeiden von keinem Geschäfte mehr entgegengenommen werden.

Durlach den 19. April 1915.

Der Kommunalverband Durlach-Stadt.

Pfannkuch & Co
Frischgewässerte
Stockfische
Pfund **30** ₰
Pfannkuch & Co
G. m. b. H.
in den bekannten Verkaufsstellen.

Laubstreu-Versteigerung.

Die Stadt Durlach läßt am **Samstag den 24. April l. J., vormittags 10 Uhr,** aus Abt. 6 und 7 des Bergwaldes das vorhandene Laub in 26 Losen öffentlich versteigern. Zusammenkunft bei der Patronenfabrik.

Der Gemeinderat

Eine gute Schneiderin
sofort gesucht. Näheres bei
G. Frohmüller, Killisfeldstr. 3.

Ein Schlager! 1915.
1 Pfund
Bananenkakao
(mit Zucker)
1 Mark das Pfund!
Nur erhältlich bei
Jul. Schaefer,
Blumen-Drogerie, Hauptstrasse 4.

Schuhmacherei
empfiehlt sich bestens.
Grötzingerstraße 3.

Peter's kalth. Baumwachs
ist bestbewährt und billigst im Handel von Autoritäten im Fache als unübertroffen anerkannt.
In Dosen | ½ | 1 | 2 | 3 | 5 | 10 | 20 | 50 | 100 | 1000
Pf. | 60 | 125 | 250 | 500 | 1000
Wiederverkäufer erhalten hohen Rabatt.
August Peter: Durlach i. B.

Aufstreichen
Aufstreichen

Nachtfischeinlagen
D R.P.
Gegen üblen Geruch, Stück 25 ₰
Adlerdrogerie **Aug. Peter.**

Vogel's verbesserte
Wanzen-Tinktur
vernichtet die Wanzen mit Brut. Echt in Fl. zu 50 u. 100 Pfg.
Central-Drogerie
Paul Vogel, Hauptstraße 74.

Verblaßte Kleidungsstücke
werden
wieder wie neu
durch meine
Stoff- u. Blusenfarbe
gefärbt.
ADLER-DROGERIE
AUGUST PETER
Hauptstr. 16 · Telephon 76

Kinderleg- und Sitzwagen
mit Korbgeflecht und Nickelgestell zu verkaufen. Zu erfr. im Verlag.

Ein guterhaltener **Kinderleg- und Sitzwagen**, sowie ein **Hasenstall** zu verkaufen
Herrenstraße 15, 2. St.

Metallbetten an Private. Katalog frei. Holzrahmenmatratzen, Kinderbetten. Eisenmöbelfabrik, Suhl i. Thür.

Schön möbliertes Zimmer
mit Aussicht auf den Turmberg sofort zu vermieten. Zu erfragen im Verlag.

Moderne 3-Zimmerwohnung
mit Zubehör auf sofort oder später zu vermieten. Näheres bei
W. Martin, Zigarrengeschäft, Hauptstraße 81.

Grösste Auswahl am Platze
Herren **Anzüge**
Knaben
Kinder
Hüte, Mützen, Kragen, Krawatten, Socken
Einsatzhemden, Normalhemden, Beinkleider
Schirme, Stöcke
Abwaschbare Garnituren mit Kragen
Gestrickte Knaben-Anzüge
Berufskleidung jeder Art
im beliebt und reellen
Confectionshaus „Merkur"
Inhaber: G. Nathan
nur in **Durlach** Ecke Haupt- und Grötzingerstrasse.
Besichtigen Sie meine 7 Auslagen.

An meine werte Kundschaft!
Bringe hiermit zur Kenntnis, daß ich wieder zurückgekommen bin und mein Geschäft vom **20. d. Mts.** ab weiter betreibe.
Hochachtungsvoll
Franz Werkel, Schuhmacher
Herrenstraße 25.

Gustav-Adolf-Frauen- und Jungfrauen-Verein Durlach
Die Geschenke, die dem Verein für seine Verlosung zugedacht sind, wollen bis zum 30. April im Pfarrhaus Grötzingerstraße 3 abgegeben werden. Wolfhard.

Lebende Schleien
Karpfen, Milben
Backfische
empfiehlt
Osk. Gorenflo
Hoflieferant.

Residenz-Theater
in Durlach im Grünen Hof
Am Sonntag, 25. April 1915
ununterbrochen von nachm. 2 bis 11 Uhr abends.
Königin Luise
Historisches vaterland. Lebensbild.
III. Teil.
Die Königin der Schmerzen
Die Franzosen in Feindesland. — Der Ueberfall. — 10. Juni 1807: Ehrentag der schwarzen Husaren bei Heilsberg. — Szenen aus der Schlacht bei Heilsberg. — Tilsit 6. Juli 1807. Eine historische Unterredung. — Szenen aus den Straßenkämpfen von Stralsund am 31. 5. 1809. — Die Gefangennahme der elf Schillschen Offiziere. — Die elf Schillschen Offiziere werden ins Strafsunder Stadtgefängnis überführt. — Den elf Schillschen Offizieren wird das Urteil Napoleons bekannt gegeben. — Die Erschießung derselben. — Die Königin verhindert ihren Gemahl, auf die Herrschaft zu verzichten.
Neueste Kriegsberichte
Lac of Boy
Naturaufnahme.
Solider ohne Kragen
Humoreske
Die Fischertöchter
Drama.
Der Hungerleider Willy
Komödie.
Ein verlorenes Leben
Drama in 3 Akten.
Meeresflut als Helfer
Komödie.

Ein Victoria-Wagen
ist zu verkaufen. Näheres bei
Joh. Kunz zur Traube.

Eine schöne Saanenziege
mit zwei Jungen zu verkaufen
Ettlingerstraße 49.

Streitigkeiten aus der Abgabe von einem Kommunalverband an einen andern (§ 4) die höhere Verwaltungsbehörde des Verladeorts.

§ 9. Die Kommunalverbände haben die zur Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung mit Kartoffeln notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sie können den Gemeinden die Versorgung der Bevölkerung für den Bezirk der Gemeinden übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

§ 10. Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können zu diesem Zwecke insbesondere die erforderlichen Mengen sicherstellen (§ 5), sie können ferner

1. die Verteilung an Kleinhändler und Verbraucher vornehmen,
2. die Abgabe und Entnahme von Kartoffeln auf bestimmte Abgabestellen, Zeiten und Mengen beschränken,
3. die Abgabe von Kartoffeln aus dem Bezirke des Kommunalverbandes verbieten oder beschränken, insoweit es sich nicht um Anweisungen der Reichsstelle handelt.

Die Maßnahmen auf Grund der Nummern 2, 3 dürfen nicht erstreckt werden auf Mengen, die nach § 5 Abs. 6, 7 dem Rückgriff nicht unterliegen.

§ 11. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§§ 9, 10) vorschreiben.

§ 12. Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, haben den Preis für die Kartoffeln, die sie abgeben, nach den von der Reichsstelle aufgestellten Grundsätzen festzusetzen. Etwaige Ueberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 13. Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Mengen in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 14. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlasse der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 15. Ueber Streitigkeiten, die bei der Regelung der Versorgung (§§ 9 bis 13) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 16. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde oder als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 17. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 18. Der Reichskanzler kann Ausnahmen gestatten.

§ 19. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat (§§ 9, 10, 12, 13), wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 20. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Kartoffeln, die nach dem 15. April 1915 aus dem Ausland eingeführt werden.

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. — Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin den 12. April 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Verordnung.

(Vom 15. April 1915.)

Die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 12. April 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln (Reichs-Gesetzbl. S. 217) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 8, 13 und 15 ist der Landeskommissär.

§ 2. Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Städte mit mindestens 10000 Einwohnern und im übrigen die Amtsbezirke.

Die Bestimmung des § 2 Absatz 2 und 3 unserer Verordnung vom 28. Januar 1915, die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 13), finden entsprechende Anwendung.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe den 7. April 1915.

Großh. Bad. Ministerium des Innern.
von Bodman.

Den Marktviehverkehr betr.

Das Gr. Bezirksamt Pforzheim macht bekannt:

„Die wöchentlich Mittwoch und Samstag angesetzten Schweinemärkte in Pforzheim werden wieder abgehalten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht,

1. daß Rindvieh nur aus seuchenfreien Gemeinden zugeführt werden darf und daß für alle zugeführten Tiere ein Gesundheitszeugnis, ausgestellt von einem Fleisch- oder Viehbeschauer, beigebracht werden muß.
2. Das von Händlern in das Großherzogtum eingeführte Rindvieh darf erst nach einer 7tägigen Quarantäne, welche bezirkstierärztlich bescheinigt sein muß, auf d. Markt gebracht werden.
3. Für die von Händlern auf den Markt gebrachten Pferde sind tierärztliche Gesundheitszeugnisse erforderlich.

Die Bürgermeisterämter haben dies öffentlich bekannt zu geben."

Durlach den 8. April 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betr.

Die Maul- und Klauenseuche in Grötzingen ist erloschen. Die unterm 11. März 1915 verfügten Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Durlach den 20. April 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Durlach. Güterrechtsregistereintrag. **Laasner Gustav Adolf** Krankenkassengehilfe in Durlach, und **Paula Sophie Schmitt**, Modistin. Vertrag vom 9. April 1915: Errungenschaftsgemeinschaft. Das in § 2 des Vertrags beschriebene Beibringen der Frau ist als Vorbehaltsgut erklärt. Amtsgericht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg